

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Inhalts-Übersicht: Bekanntmachung über Druckpapier. — Verordnung des Reichskanzlers über die Verarbeitung von Gemüse.

Bekanntmachung

über Druckpapier. Vom 30. März 1917.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über Druckpapier vom 18. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 306) wird folgendes bestimmt:

§ 1. Zur Herstellung von Druckwerken (Bücher, Sammelwerke, Einzelwerke, Jugendschriften usw.), Musikalien, Zeitschriften und sonstigen periodisch erscheinenden Druckschriften dürfen deren Verleger und Drucker nur diejenigen Mengen von maschinenglattem, holzhaltigen Druckpapier, sowie von Druckpapier jeder anderen Art beziehen, die für sie von der Kriegswirtschaftsstelle für das deutsche Zeitungs- und Verlagswesen in Berlin festgesetzt werden, und zwar auch, soweit es sich um die Erfüllung bereits abgeschlossener Lieferungsverträge handelt.

Die Festsetzung geschieht für die Zeit vom 1. April 1917 bis 30. Juni 1917 nach dem Grundsatz, daß 90 v. Hundert derjenigen Mengen bezogen werden darf, die — errechnet auf einen Zeitraum von drei Monaten — im Jahre 1916 zur Herstellung von Druckwerken (Bücher, Sammelwerke, Einzelwerke, Jugendschriften usw.), Musikalien, Zeitschriften und sonstigen periodisch erscheinenden Druckschriften verwendet worden ist.

Bei Festsetzung der Menge, die nach Abs. 2 bezogen werden darf, werden Bestände an solchem Druckpapier, das zur Herstellung von Druckwerken (Bücher, Sammelwerke, Einzelwerke, Jugendschriften usw.), Musikalien, Zeitschriften und sonstigen periodisch erscheinenden Druckschriften bestimmt ist, nach Abzug einer dem Verbrauch des vorangegangenen Monats entsprechenden Menge, die als Reserve anzurechnen ist, angerechnet.

Ein sich über diese Berechnung hinaus ergebender Mehrbestand darf ohne Genehmigung der Kriegswirtschaftsstelle nicht verwendet werden.

§ 2. Falls Verleger und Drucker das ihnen nach § 1 zustehende Bezugsrecht in der Zeit vom 1. April 1917 bis 30. Juni 1917 nicht oder nicht vollständig ausnützen, erachtet sich bei Festsetzung eines Bezugsrechts für die Zeit nach dem 1. Juli 1917 dieses Bezugsrecht um die nicht bezogene Menge. Sie können diesen Anspruch bis zum 10. Juli 1917 bei der Kriegswirtschaftsstelle geltend machen.

§ 3. Die Bestimmungen (Morale) auf Lieferungen von Druckpapier jeder Art, das zur Herstellung von Druckwerken (Bücher, Sammelwerke, Einzelwerke, Jugendschriften usw.), Musikalien, Zeitschriften und sonstigen periodisch erscheinenden Druckschriften bestimmt ist, haben auf den von der Kriegswirtschaftsstelle vorgeschriebenen Vordrucken zu erfolgen. Diese Vordrucke sind zum Preise von 20 Pfennig für 10 Stück zuzüglich 10 Pfennig für die Ueberlieferung zu beziehen.

Der Kriegswirtschaftsstelle sind auf ihr Verlangen Proben des bestellten oder verwendeten Papiers unverzüglich kostenlos einzusenden.

§ 4. Die Vorschriften der §§ 6, 10 und 11 der Bekanntmachung über Druckpapier vom 20. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 534) finden entsprechende Anwendung.

§ 5. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend auch für Zeitungen, die auf anderem als maschinenglattem holzhaltigen Druckpapier gedruckt werden.

§ 6. Die Kriegswirtschaftsstelle für das deutsche Zeitungs- und Verlagswesen kann Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen zulassen; die Vorschriften des § 12 Satz 2 bis 4 der Bekanntmachung über Druckpapier vom 20. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 534) finden entsprechende Anwendung.

§ 7. Wer den Vorschriften des § 1 zuwider Druckpapier in größeren Mengen bezieht, als für ihn von der Kriegswirtschaftsstelle für das deutsche Zeitungs- und Verlagswesen festgesetzt werden, oder den nach § 4 entsprechend anwendbaren Vorschriften der §§ 6 und 10 der Bekanntmachung über Druckpapier vom 20. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 534) zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft.

§ 8. Die Bekanntmachung tritt am 1. April 1917 in Kraft. Berlin, den 30. März 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

Bekanntmachung

über Druckpapier. Vom 31. März 1917.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über Druckpapier vom 18. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 306) wird folgendes bestimmt:

§ 1. Verleger und Drucker von Zeitungen, die auf maschinenglattem holzhaltigen Druckpapier gedruckt werden, sowie alle sonstigen Personen, die unbedrucktes Papier der genannten Art im Betrieb ihres Gewerbes beziehen, dürfen in der Zeit vom 1. April 1917 bis 30. Juni 1917 solches Papier nur in den Mengen beziehen, die für sie von der Kriegswirtschaftsstelle für das deutsche Zeitungs- und Verlagswesen in Berlin festgesetzt werden.

§ 2. Die Festsetzung geschieht nach folgenden Grundsätzen: Von Verlegern und Druckern von Zeitungen darf die gleiche Menge bezogen werden, deren Bezug auf Grund des § 1 der Bekanntmachung über Druckpapier vom 21. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1414) in der Zeit vom 1. Januar 1917 bis zum 31. März 1917 gestattet war.

Das gleiche gilt von den sonstigen Personen, die unbedrucktes, maschinenglattes, holzhaltiges Druckpapier im Betrieb ihres Gewerbes beziehen, abgesehen von Verlegern und Druckern von Druckwerken (Bücher, Sammelwerke, Einzelwerke, Jugendschriften usw.), Musikalien, Zeitschriften und sonstigen periodisch erscheinenden Druckschriften. Für diese Verleger und Drucker gelten die Bestimmungen der Bekanntmachung über Druckpapier vom 30. März 1917.

§ 3. Im übrigen bleiben die Bestimmungen des § 1 Ziffer 3, der §§ 2 und 3 der Bekanntmachung über Druckpapier vom 21. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1414) unverändert in Geltung.

§ 4. Die Vordrucke, auf denen die Anzeigen nach § 12 der Bekanntmachung über Druckpapier vom 19. April 1916 (Centralblatt für das Deutsche Reich S. 84) erstattet werden müssen, sind vom 1. April 1917 ab von der Kriegswirtschaftsstelle für das deutsche Zeitungs- und Verlagswesen gegen Entlohnung von 10 Pfennig für 10 Stück zuzüglich 10 Pfennig für die Ueberlieferung zu beziehen.

§ 5. Die Bestimmungen treten am 1. April 1917 in Kraft. Berlin, den 31. März 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

Bekanntmachung.

Auf Grund der Verordnung des Reichskanzlers vom 5. August 1916 über die Verarbeitung von Gemüse (Reichs-Gesetzbl. S. 914) geben wir mit Genehmigung des Bevollmächtigten des Reichskanzlers bekannt:

Der Fabrikationshöchstpreis, d. h. der Preis, den die Fabriken höchstens beim Abgab an die Händler in Anrechnung bringen dürfen, beträgt:

1. für roh eingelegte Fackbohnen für 50 kg netto, einschließlich Pack	28,50 Mk.
für 50 kg brutto für netto	25,50 "
2. für abgebrühte Fackbohnen für 50 kg netto	33,80 "
für 50 kg brutto für netto	30,80 "

Sämtliche Fackbohnen, die auf Grund der Selbstkostenpreise im Groß- und Kleinhandel nicht zu den oben festgesetzten Preisen abgegeben werden können, werden von uns übernommen und im Interesse der Gesamtheit einheitlich bewirtschaftet werden. Zu diesem Zwecke haben die jetzigen Eigentümer uns bis zum 20. April 1917 anzugeben:

- a) welche Mengen Fackbohnen sie in ihrem Besitz haben,
- b) die Menge darüber zu erbringen, zu welchen Preisen sie die Fackbohnen erworben haben.

Für die Anmeldungen müssen Vordrucke benutzt werden, die bei der Gemüsekonferenz-Kriegsgesellschaft m. B. u. S. zu Braunschweig anzufordern sind. Das Eigentum an diesen Fackbohnen darf ohne unsere Genehmigung nicht weiter übertragen werden.

Bohnen, die uns nicht angezeigt werden, dürfen zu keinen höheren Preisen als den oben festgesetzten Höchstpreisen verkauft werden.

Gemeinnützigen Stellen, die im Interesse der Ernährung der Bevölkerung von Vorkosten ins Leben gerufen worden sind, werden die von ihnen beschafften Fackbohnen nicht abgenommen werden; zur Anzeige sind sie jedoch verpflichtet.

Ueber die Höchstpreise für Fackbohnen im Kleinhandel erfolgen noch besondere Bekanntmachungen.

Die Bekanntmachung der Preisliste bis zum 20. April 1917 erfolgt mit Genehmigung des Reichskanzlers.

Braunschweig, den 16. Dezember 1916/5. April 1917.

Gemüsekonferenz-Kriegsgesellschaft mit beschränkter Haftung.
Dr. Pantzer.